Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 838
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Hans-Joachim Berg (AfD)

vom 24. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juni 2020)

zum Thema:

Schutz der Dächer und Frontscheiben von BVG-Doppeldeckerbussen vor Ästen

und **Antwort** vom 06. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Jul. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Dr. Hans-Joachim Berg (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23 838
vom 24.06.2020
über Schutz der Dächer und Frontscheiben von BVG-Doppeldeckerbussen vor Ästen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) und die Berliner Bezirksämter (BA) um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten:
In diesem Zusammenhang verweise ich auf Punkt 6 meiner Schriftliche Anfrage „Belastung von BVG-Bussen, Fahrern und Fahrgästen durch den Straßenzustand“ (Drucksache 18/20796) vom 20. August 2019 (Eingang der Antwort beim Abgeordnetenhaus am 11. September 2019).
Was in London bereits seit Längerem Standard ist, lässt sich inzwischen auch in Berlin häufiger beobachten: nachgerüstete Metallbügel (Astabweiser) an der rechten vorderen Dachkante bei älteren Doppeldeckerbussen sowie neu georderte Doppeldeckerbusse mit zwei Astabweisern an beiden vorderen Dachkanten.[1]
Da in der Vergangenheit bei Bussen nicht nur Dächer beziehungsweise vordere Dachkanten durch herunterhängende Äste beschädigt worden sind, sondern auch obere Frontscheiben durch den Aufprall gesprungen sind – dies alles in Anwesenheit von Fahrgästen im oberen Deck -, ist diese Maßnahme sehr zu begrüßen.

1. Seit wann genau hat die Montage von Astabweisern bei Doppelstockbussen während Werkstattaufenthalten begonnen? Wie viele dieser Busse konnten bisher damit ausgerüstet werden? Bei wie vielen Bussen ist dies (noch) nicht geschehen? Wie teuer ist das Anbringen eines Astabweisers einschließlich Materialkosten?

 Zu 1.: Die BVG teilt mit, dass mit der Serienausstattung der Fahrzeuge im Jahr 2017 begonnen wurde. Seitdem wurden bisher ca. 120 Doppeldecker mit Astab-

[1] Siehe u. a. oberes Foto in „Der neue USBus – Dieser BVG-Bus lädt sogar das Handy auf!“, *B·Z,* 30.01.2015, „Neue Fahrzeuge der BVG: BVG setzt auf kleine Doppeldecker - Neues Scania-Fahrzeug vorgestellt“, Signal 2/2015 (April/Mai 2015) und „BVG will wieder Doppeldecker-Busse kaufen“, DER TAGESSPIEGEL, 23.05.2018.

weisern ausgestattet. Die Kosten belaufen sich auf 235 EUR Materialwert zuzüglich 90 Minuten Montageaufwand.

2. Vertragen flache obere Frontscheiben den Aufprall eines Astes schlechter als gewölbte?

Zu 2.: Die BVG teilt mit, dass gerade Frontscheiben zusätzlich durch seitliche Holme geschützt werden. Gewölbte Scheiben stehen konstruktionsbedingt unter Vorspannung, sodass diese tendenziell anfälliger für Risse sind. Da sich im Bestand der BVG zurzeit nur zwei Fahrzeuge mit gewölbten oberen Frontscheiben befinden, können hier mangels Erhebungsgrundlage jedoch keine evidenzbasierten Aussagen getroffen werden.

3. Welche Erfahrungen hat die BVG bislang mit den solchermaßen ausgerüsteten Doppeldeckerbussen gemacht?

Zu 3.: Die BVG teilt mit, dass mit den Astabweisern bisher gute Erfahrungen gemacht wurden. Die Abweiser können die oberen Frontscheiben grundsätzlich schützen. Je nach Astbeschaffenheit und Position des Astes im Straßenbereich kann es nichtsdestotrotz zu Beschädigungen kommen. In den im hinteren Bereich angebrachten Astabweisern haben sich teilweise Äste verfangen, sodass diese wieder entfernt wurden. Dieser Bereich des Fahrzeuges ist daher weiterhin den Astberührungen ausgesetzt.

4. Gibt es besondere Anweisungen der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz bzw. der jeweiligen Straßen- und Grünflächenämter (Fachbereich Grünflächen) der zwölf Bezirksämter für die lichte Durchfahrtshöhe bzw. den Baumschnitt über öffentlichen Straßen, insbesondere auf Buslinien? Warum werden die über der rechten Fahrspur hängenden Äste in der Höhe so knapp beschnitten, dass es regelmäßig, besonders bei Wind oder Sturm, zu einem Aufprall auf die Dachkante oder auf die obere Frontscheibe kommt? Sind auch Lastkraftwagen, die wie Doppeldeckerbusse eine Höhe von bis zu vier Metern haben, durch unzureichend kupierte Bäume im Berliner Stadtgebiet beschädigt worden?

Zu 4.: Besondere Anweisungen der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz für die lichte Durchfahrtshöhe bzw. den Baumschnitt über öffentlichen Straßen, insbesondere auf Buslinien existieren nicht. Diesbezüglich gibt es lediglich Empfehlungen.
Das Rundschreiben I Nr. 1 / 2014 über die Pflanzung sowie über die Pflege und Unterhaltung von Straßengrün vom 11. April 2014 besagt im Abschnitt X – Verkehrssicherheit:
„2. Gefährdungen, die von Straßenbäumen ausgehen können, sind grundsätzlich durch baumpflegerische Maßnahmen zu beseitigen. Nur wenn diese Maßnahmen nicht ausreichen, ist ein Fällgrund gegeben.
3. Straßenbäume sind durch Entwicklungs- und Unterhaltungspflegemaßnahmen an das für den Straßenverkehr erforderliche Lichtraumprofil anzupassen.
4. Ragen Teile von Bäumen in das Verkehrsraumprofil der Fahrbahn, so ist je nach Verkehrsbedeutung der Straße und unter Berücksichtigung biologischer, statischer und gestalterischer Gesichtspunkte zu prüfen, ob Teile des Baumes oder der gesamte Baum entfernt werden müssen. Andernfalls sind die Teile des Baumes, die in das Verkehrsraumprofil hineinragen, zu kennzeichnen oder durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen zu sichern. Die Maßnahmen sind mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen, soweit diese nicht selbst tätig wird.“

Des Weiteren geben die Berliner Standards zur Baumpflege, Teil 1: Schnittmaßnahmen des Fachausschusses Stadtbäume der Berliner Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) von 2018 folgende Empfehlungen:
„4. Gewährleistung der Verkehrssicherheit

Damit Bäume an und auf Verkehrsflächen keine Gefahr bilden, sind zur Herstellung der Verkehrssicherheit Schnittmaßnahmen durchzuführen. Dabei ist das Einkürzen von bedeutenden Kronenteilen oder der ganzen Krone über das normale Maß hinaus als Sonderschnittmaßnahme nur dann vorzunehmen, wenn es aus Gründen der Verkehrssicherheit unbedingt notwendig ist und der Erhaltung des Baumes dient. Es sollte unter Berücksichtigung des arttypischen Habitus und der physiologischen Erfordernisse des Baumes erfolgen. Insbesondere sind
- die Lichtraumprofile herzustellen bzw. zu erhalten
- bruchgefährdete Kronenteile und Äste wie ab- und angebrochene, lose Äste sowie Totholz - auch im Stark- und Grobastbereich - zu entfernen bzw. einzukürzen
- sonstige mögliche Auswirkungen und Gefahren, die von Bäumen auf das Umfeld ausgehen können (wie z.B. Schäden an Hausfassaden, Verdunkeln von Beleuchtungskörpern) zu überprüfen und die Bäume gegebenenfalls entsprechend zu schneiden.

4.1 Lichtraumprofilschnitt

Bei Straßenbäumen ist von Anfang an das Lichtraumprofil schrittweise herzustellen. Der entsprechende Schnitt erfolgt gemäß Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV Baumpflege) Nr. 3.1.4. Dabei muss auf der Schnittseite jeweils mindestens die Hälfte der jeweiligen Kronenhöhe erhalten bleiben. Bei Jungbäumen ist der vorgesehene lichte Raum so zu erzielen und zu erhalten, dass der Kronenansatz in Abhängigkeit von Baumart, Wuchsform des Baumes, angrenzender Nutzung und Topographie gewählt wird. Die geforderte astfreie Stammhöhe von 4,50 m ist durch 4 bis 5 Schnittmaßnahmen zu erreichen. Die Entwicklung von Ästen über 5 cm Durchmesser im später aufzuastenden Stammbereich ist frühzeitig zu verhindern.
Bei älteren Bäumen können zur Erhaltung oder Herstellung des lichten Raumes Grob- und Schwachäste eingekürzt oder entfernt werden. Starkäste sollen nur im notwendigen Maße eingekürzt und nur in begründeten Einzelfällen vollständig entfernt werden.“
Ob es weitere bezirksinterne Anweisungen zu dem Thema gibt, ist dem Senat nicht bekannt.
Da der Schnitt als Teil der Baumpflege in die Zuständigkeit der Bezirksämter fällt, kann der Senat keine Aussage darüber treffen, warum die über der rechten Fahrspur hängenden Äste in der Höhe so knapp beschnitten werden, dass es regelmäßig, besonders bei Wind oder Sturm, zu einem Aufprall auf die Dachkante oder auf die obere Frontscheibe kommt. Der Senat geht davon aus, dass die notwendigen Schnittmaßnahmen durch die bezirklichen Straßen- und Grünflächenämter nach dem Stand der Technik durchgeführt werden.

Von den Bezirksämtern wurden die nachstehenden Antworten eigenverantwortlich erstellt:

<u>Bezirksamt Treptow-Köpenick</u>

Im Bezirk Treptow-Köpenick fahren keine Doppeldeckerbusse. Sollte es zu den genannten Problemen kommen, ist es üblich, dass sich die BVG an das zuständigen Straßen- und Grünflächenamt wendet. Besondere Anweisungen, außerhalb der grundsätzlichen Rechtsgrundlagen für die lichte Durchfahrtshöhe bzw. den Baumschnitt über öffentlichen Straßen, gibt es im Bezirk Treptow-Köpenick nicht.

Bezirksamt Mitte
Es gibt von der zuständigen Senatsverwaltung keine genaue Weisung in welcher Höhe die lichte Durchfahrtshöhe geschnitten werden soll. Im Bezirk Mitte wird allgemein ein Verkehrsraum von 4,50 m freigeschnitten. Bei ausgewiesenen Schwerlasttransportstraßen 8 m. Es kommt sehr selten vor, dass trotzdem in absoluten Einzelfällen LKW oder Busse beschädigt werden

Bezirksamt Neukölln
Auf der Grundlage des Regelprofils 610 der Verkehrslenkung Berlin wird an Straßenbäumen ein sogenanntes Lichtraumprofil hergestellt. Die Höhe des Lichtraumprofils beträgt straßenseitig 4,50 m, d.h. Äste werden bis zur Höhe von 4,50 m entfernt.
Verringerungen des Lichtraumprofils können bei einzelnen Baumarten entstehen, deren Starkäste sich im Lauf der Jahre deutlich absenken. Rückschnitte würden hier die Substanz des Baumes schädigen und werden, falls möglich, vermieden. Ebenso kann sich das sogenannte Verkehrsraumprofil, d.h. der Abstand des Stammes zur Straße, verändern. Gründe dafür sind das Dickenwachstum des Baumes oder örtlich ungünstige Baumstandorte. Darüber hinaus entwickeln einzelne Baumarten jährlich (teils mehrmals) Stamm- und Stockaustriebe. Diese werden regelmäßig zurückgeschnitten.
Für einen Doppeldeckerbus ist bei ebener Fahrbahn ein Lichtraumprofil von 4,15 m ausreichend. Probleme entstehen vereinzelt dort, wo neue Fahrzeugvarianten eingesetzt werden. Neue Ein- und Ausschwenkbereiche, insbesondere bei Gelenkbussen, verursachen viele Anfahrschäden an Bäumen. Auch neue Busspuren oder die temporäre Umleitung des Verkehrs auf Parkstreifen verursachen Probleme für Bäume, die bislang nicht entsprechend des Lichtraumprofils geschnitten werden mussten.
Bei unzureichendem Verkehrsraumprofil wird teilweise im Straßenland eine entsprechende Beschilderung eingesetzt und/oder es werden Baumspiegel angebracht und einzelne Äste farblich markiert.

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg
Die Vorgabe ist das freizuhaltende Lichtraumprofil. Es beträgt 4,50 m über der Fahrbahn, sowie 2,50 m über Geh- / Radwegen. Beim Baummanagement sind bisher keine Meldungen der BVG oder von Lastkraftwagenfahrerinnen und
-fahrern über beschädigte Fahrzeuge durch unzureichend beschnittene Bäume eingegangen.

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf
Die Höhen werden nach der geltenden Richtlinie ZTV Baumpflege freigehalten. Es sind nach unserer Kenntnis keine Schadensfälle auf Grund von mangelndem Lichtraumprofil mit Lastkraftwagen aufgetreten oder gemeldet worden.

Bezirksamt Spandau
Im Rundschreiben I Nr. 1/2014 über die Pflanzung sowie über die Pflege und Unterhaltung von Straßengrün vom 11.04.2014 sind die Vorgaben formuliert:
- Gefährdungen, die von Straßenbäumen ausgehen können, sind grundsätzlich durch baumpflegerische Maßnahmen zu beseitigen.
- Straßenbäume sind durch Entwicklungs- und Unterhaltungspflegemaßnahmen an das für den Straßenverkehr erforderliche Lichtraumprofil anzupassen.

- Ragen Teile von Bäumen in das Verkehrsraumprofil der Fahrbahn, so ist je nach Verkehrsbedeutung der Straße und unter Berücksichtigung biologischer, statischer und gestalterischer Gesichtspunkte zu prüfen, ob Teile des Baumes oder der gesamte Baum entfernt werden müssen. Andernfalls sind die Teile des Baumes, die in das Verkehrsraumprofil hineinragen, zu kennzeichnen oder durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen zu sichern. Die Maßnahmen sind mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen, soweit diese nicht selbst tätig wird.
Die Straßenbäume unterliegen einem jährlichen Zuwachs. Neuaustriebe bei gleichzeitig starken Regenfällen oder Windlagen können gelegentlich dazu führen, dass trotz jährlicher Kontrolle und Vorausberechnung das Lichtraumprofil unterschritten wird. Erforderliche Freischnitte werden dann kurzfristig durchgeführt.
Andererseits sind Schnittmaßnahmen an Straßenbäumen auf das wirklich Notwendige zu beschränken, was die vielen Beschwerden bei Schnittmaßnahmen zeigen.
Zudem kann der Wechsel des Einsatzes von eindeckigen zu doppeldeckigen Bussen oder die Führung des Busverkehrs über Umleitungsstrecken gelegentlich problematisch sein und kurzfristig Freischnitte erfordern.

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg

Für die Bereiche oberhalb der Fahrbahn gilt das sogenannte "Lichtraumprofil". D.h. bis 4,50 m Höhe muss der Bereich frei gehalten werden von Verkehrshindernissen. Damit ist gewährleistet, dass Fahrzeuge bis erlaubte 4 m Höhe (§ 32 StVZO) frei fahren können. Der Fachbereich Grünflächen aus Tempelhof-Schöneberg tauscht sich regelmäßig mit der BVG über Gefahrenstellen aus und entfernt in Einzelfällen auch Bäume, bei denen ein regelmäßiger Rückschnitt nicht mehr möglich ist.

Bezirksamt Lichtenberg

Das Straßen- und Grünflächenamt Lichtenberg arbeitet mit dem Regelblatt RB 610 zur StVO. Es handelt sich um eine Vorschrift. Der öffentliche Straßenbaumbestand wird vom Straßen- und Grünflächenamt so bearbeitet, dass das Verkehrsraumprofil durch Baumpflegemaßnahmen möglichst zeitnah hergestellt wird. Es liegt in der Natur der Dinge, dass Bäume phototroph wachsen, d.h. dem Licht entgegen und somit auch im Laufe eines Jahres wieder ins Lichtraumprofil hineinwachsen können. Schnittmaßnahmen auf lange Sicht auszuführen ist auf Grund der Tatsache, dass es sich zum einen um lebende Ware und es sich zum anderen um eine größere Anzahl betroffener Bäume handelt, nicht möglich. Auch sind nicht alle Schnittmaßnahmen aus baumphysiologischer Sicht durchführbar, da sie ggf. zum Absterben eines vitalen Baumes führen können. Hier sollte Kompromisslösungen wie Beschilderungen, Baummarkierungen der Vorrang gegeben werden.

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf

Das Lichtraumprofil an Hauptverkehrsstraßen und Buslinien beträgt 4 m.
Das vorgegebene Lichtbaumprofil kann allerdings nicht immer gewährleistet werden. Insbesondere bei alten Bäumen kann die Herstellung eines vorgegebenen Lichtraumprofils zu einem dauerhaften Verlust des Baumes führen (große Schnittflächen, Fäulnis, Verlust der Verkehrssicherheit, Rodung).
Hier wird dann in Einzelfällen abgewogen, ob der Baum durch ungefährliches Ausweichen der LKW und Busse erhalten werden kann, um die positiven Eigenschaften von stadtbildprägendem Verkehrsgrün zu erhalten.

Bezirksamt Pankow
Im öffentlichen Straßenland gilt ein Lichtraumprofilschnitt von 4,50 m. Dieser wird auch von uns eingehalten. Wir stehen mit der BVG im engen Kontakt, sodass Meldungen zeitnah an uns herangetragen werden können, bevor Schäden entstehen können. Derzeit liegen uns keine Anzeigen bezüglich beschädigter Fahrzeuge vor.

Bezirksamt Reinickendorf
Die damalige Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt hat mit dem Rundschreiben I Nr. 1/2014 über die Pflanzung sowie über die Pflege und Unterhaltung von Straßengrün, Empfehlungen für die Berliner Bezirksämter geschaffen. Diese beziehen sich auf das gesamte öffentliche Straßenland. Entsprechend dem Rundschreiben soll das Verkehrsraumprofil (4,20 m entsprechend der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) von Ästen freigehalten werden. Ragen Teile von Bäumen in das Verkehrsraumprofil der Fahrbahn, sind entsprechend der Verkehrsbedeutung der Straße notwendige Maßnahmen zu prüfen, die in dem Rundschreiben geregelt sind. Der Seitenabstand von Fahrbahnrand zur Stammaußenkante beträgt 0,50 m und basiert auf den Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes und ist im Rundschreiben aufgeführt.
Im Bezirk Reinickendorf erfolgt der Rückschnitt bis zur lichten Höhe von 4,50 m.
Schäden an Lastkraftwagen sind im Bezirk Reinickendorf nicht bekannt.

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf
Ja, solche Vorschriften gibt es. Das Verkehrsraumprofil (Höhe 4,50 m) ist freizuschneiden, was regelmäßig kontrolliert und nachgearbeitet wird.

5. Trägt die BVG die Kosten eines durch nicht ausreichend zurückgeschnittene Äste beschädigten Daches oder einer durch nicht angemessen durchgeführten Baumschnitt beschädigten Scheibe bei Doppeldeckerbussen selbst oder wird der entstandene Schaden durch das jeweilige bezirkliche Straßen- und Grünflächenamt übernommen? Hat es in den Jahren 2016-20 von Spediteuren oder anderen Unternehmen, die Lastkraftwagen unterhalten, wegen Beschädigungen durch herabhängende Äste Forderungen an die Stadt Berlin gegeben?

Zu 5.: Die BVG teilt mit, dass sie die durch Äste entstehenden Kosten selbst trägt.

Von den Bezirksämtern wurden die nachstehenden Antworten eigenverantwortlich erstellt:

Bezirksamt Treptow-Köpenick
Vom rechtlichen Grundsatz her ist es so, dass bei einer nachgewiesenen schuldhaften Verkehrssicherungsverletzung eine Eintrittspflicht für das Land Berlin besteht. Es sind im Bezirk Treptow-Köpenick aber weder durch die BVG noch durch LKW-Spediteure bislang Forderungen aufgemacht worden. Über von der BVG ggf. selbst übernommene Kosten kann hier keine Aussage getroffen werden.

Bezirksamt Mitte
Es wird bei jedem Vorkommnis eine Einzelfallprüfung zur Ursache durchgeführt. Die geschädigte Person hat nachzuweisen, dass der Straßenbaum die Ursache für eine Beschädigung war und der Bezirk dafür haften muss. Dies wird über Unfallberichte der Polizei und das Rechtsamt geklärt. Die BVG und andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer müssen also nicht generell für Schäden an ihren Fahrzeugen selbst aufkommen. Im Bezirk Mitte hat es keine Zahlungen

von Schadenersatz an Spediteure oder die BVG in den Jahren 2016 - Juni 2020 gegeben.

Bezirksamt Neukölln
Es gibt immer wieder Anfahrschäden durch Fahrzeuge, möglicherweise weil das wünschenswerte Verkehrsraumprofil nicht gegeben ist. Ob LKW dadurch beschädigt wurden, ist nicht bekannt.

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg
Im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg sind keine Forderungen der genannten Art bekannt.

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf
Nach Kenntnis des Bezirks gab es bisher keine Schadenersatzforderungen der BVG wegen Dachbeschädigung, die durch nicht ausreichend zurückgeschnittene Äste bei Straßenbäumen entstanden sind. Gleiches gilt für Lastkraftwagen-Unternehmen.

Bezirksamt Spandau
In Spandau ist kein Fall bekannt, in dem durch das bezirkliche Straßen- und Grünflächenamt Schadenersatz geleistet worden wäre.

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg
In den letzten Jahren hat sich der Austausch zwischen dem Fachbereich Grünflächen und der BVG deutlich verbessert, so dass rechtzeitiger auf Gefahrenstellen reagiert werden kann. Schadensersatzforderungen sind in den vergangenen Jahren nicht mehr gestellt worden.

Bezirksamt Lichtenberg
In den vergangenen Jahren wurden diverse Schadenersatzforderungen an das Straßen- und Grünflächenamt gestellt.

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf
Dem Fachbereich Grün ist nicht bekannt, dass es in den letzten Jahren Beschädigungen an Bussen und Lastkraftwagen durch Straßenbäume gegeben hat. Auch gab es diesbezüglich in den letzten Jahren keine Forderungen an das Straßen- und Grünflächenamt von der BVG, Spediteuren oder anderen Unternehmen, die Lastkraftwagen unterhalten.

Bezirksamt Pankow
Bis heute liegen solche Forderungen nicht vor. Jeder entstandene Schaden muss separat geprüft und entschieden werden, ob das Straßen- und Grünflächenamt seiner Verkehrssicherungspflicht zur Einhaltung des Lichtraumprofils (öffentliches Straßenland 4,50 m) nicht nachgekommen ist.

Bezirksamt Reinickendorf
Seitens der BVG sind keine Schadenersatzansprüche an das Straßen- und Grünflächenamt gestellt worden.

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf
Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf wird in einzelnen Fällen mit solchen Forderungen konfrontiert. In der Regel kann jedoch ein vorschriftsgemäßes Freihalten des Verkehrsraumprofils nachgewiesen werden. In der Kürze der Zeit konnte kein Fall recherchiert werden, in denen das Bezirksamt Forderungen aus der geschilderten Fallkonstellation zu begleichen hatte.

Berlin, den 6. Juli 2020

In Vertretung

Barbro D r e h e r
.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe